

Corona-Unrechtsjustiz gegen Prostitution

Eine kritische Kommentierung der jüngsten Verwaltungsgerichts-Urteile
zum Verbot von Prostitutionsstätten in Corona-Zeiten

von Doña Carmen e.V.

(Teil I)

Seit mittlerweile mehr als drei Monaten sind Bordellbetriebe in Deutschland im Zusammenhang der Corona-Pandemie geschlossen. Sexarbeit ist gegenwärtig hierzulande in acht von sechzehn Bundesländern verboten und in den übrigen Bundesländern per Verordnung in eine rechtliche Grauzone abgedrängt.

In mehreren Bundesländern – Niedersachsen, Saarland, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg – haben Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben mittels Normenkontrollklagen versucht, dagegen vorzugehen und die zweifelhaften Bordellverbote zu Fall zu bringen. Denn andere „körpernahe Dienstleistungen“ wie etwa Friseure, Massage-, Kosmetik- und Tattoo-Studios sowie Fitnesszentren durften mittlerweile mit Auflagen wieder an den Start, während Prostitutionsstätten nach wie vor geschlossen bleiben müssen. Die Bereitschaft auf Seiten der Prostitutionsgewerbe-Betreiber/innen, weitreichende Hygienekonzepte anzuwenden und im Einzelfall übergangsweise auf erotische Massagen „ohne sonstigen Sex“ auszuweichen – all das konnte die zuständigen Verwaltungsrichter nicht überzeugen.

In bislang fünf Bundesländern schmetterten sie die Klagen der Prostitutionsgewerbe-Betreiber/innen mit wenig überzeugenden, zum Teil nahezu identischen Begründungen und Formulierungen ab. Eine Wieder-Eröffnung der Bordelle per einstweiliger Anordnung ist damit gescheitert. Die Prognosen für die noch ausstehenden Hauptsache-Verhandlungen in diesen Normenkontrollverfahren sind aktuell eher düster.

Die jüngsten Verwaltungsgerichts-Urteile zu Prostitutionsstätten / Corona

Wir werfen nachfolgend einen Blick auf die vorliegenden Urteile der Verwaltungsgerichte. Dabei handelt es sich um bisher sechs Rechtsentscheidungen:

- (1) **Niedersachsen**, Oberverwaltungsgericht Lüneburg, **Beschluss vom 29.05.2020**, Az. 13 MN 185/20¹
- (2) **Saarland**, Oberverwaltungsgericht Saarland, **Beschluss vom 03.06.2020**, Az. 2 B 201/20²
- (3) **Baden-Württemberg**, Verwaltungsgerichtshof Mannheim, **Beschluss vom 04.06.2020**, Az. 1 S 1617/20 u. 1 S 1629/20³
- (4) **Hessen**, Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel, **Beschluss vom 08.06.2020**,

¹ vgl.: <http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml;jsessionid=21B74B1BD E741BCD2FC121456A21CFAD.jp14?doc.id=MWRE200002071&st=null&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

² vgl.: https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_oberverwaltungsgericht/2_B_201-20_BESCHLUSS_VOM_03-06-2020-korrektes_Datum.pdf

³ Hier ist das Urteil noch nicht veröffentlicht, es liegt lediglich eine Pressemitteilung des Gerichts vor: <https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA200602006&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

Az. 8 B 1446 / 20.N⁴

(5) **Niedersachsen**, Oberverwaltungsgericht Lüneburg, **Beschluss vom 09.06.2020**,

Az. 13 MN 211/20⁵

(6) **Hamburg**, Verwaltungsgericht Hamburg, **Beschluss vom 11.06.2020**,

Az. 9 E 2258/20⁶

Für Sexarbeiter/innen sind die vorliegenden Entscheidungen ein herber Rückschlag. Sollte diese Rechtsprechung beibehalten werden, so ist zumindest eines sicher: Sie wäre der **Startschuss für die Herausbildung eines informellen Sektors der Prostitution** in Deutschland. Spätestens dann wird man vielleicht einsehen: Mit Gesundheitsschutz hat diese Entwicklung wenig, mit Prostitutionsgegnerschaft hingegen viel zu tun.

In den Normenkontrollverfahren berufen sich die klagenden Betreiber/innen auf Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeines Gleichheitsgrundrecht). Alle Kläger/innen haben zudem versucht, durch gleichzeitige Vorlage branchenspezifischer Hygienekonzepte deutlich zu machen, dass sie sich der Verantwortung gegenüber dem Gesundheitsschutz verpflichtet fühlen.

Wie argumentieren die Gerichte gegenüber den klagenden Betreiber/innen?

1.

Grund Nr. 1 für landes- bzw. bundesweite Prostitutionsgewerbe-Verbote: Gesundheitliche Gefährdung trotz sinkender Infektionszahlen ,insgesamt hoch‘

Sind Bordellschließungen in dem jeweiligen Bundesland legitim? Sind sie ein geeigneter, verhältnismäßiger und notwendiger Schritt zur Eindämmung von COVID-19? Das war die Frage, die die Richter vor dem Hintergrund der seit mittlerweile drei Monaten sinkenden Zahl von Corona-Neuinfektionen beantworten mussten.

Alle sechs Gerichtsurteile, auf die wir uns hier beziehen, kommen zu dem Schluss, dass Bordellschließungen zum Zwecke der Eindämmung von COVID-19 „geeignet“ und „notwendig“ seien. Wie wird diese Position im Einzelnen begründet?

Manche Richter, wie etwa die saarländischen, haben sich die Sache ganz einfach gemacht. Trotz **„unstreitig eingetretener Entspannung“** der Lage, wie sie einräumen, sei das Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten **„zur Erreichung der seuchenrechtlichen Regelungsziele“** nach wie vor **„erforderlich und verhältnismäßig“**. Das gesundheitspolitische Regelungsziel wird ganz allgemein mit **„Verhinderung einer Ausbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus“** benannt. Aus einer derart unpräzisen allgemeinen Zielvorgabe folgt alles, nur kein Zeitpunkt und kein nachvollziehbares Procedere für eine Wieder-Eröffnung von Prostitutionsstätten.

Zur **konkreten Gefahr** einer Ausbreitung des Corona-Virus findet sich im Urteil des saarländischen OVG kein Wort. Stattdessen wenig sachdienliche Verweise auf Erfahrungen in **„Frankreich, Italien und Spanien“**, obwohl es im konkreten Verfahren um die saarländische Verordnung gehen sollte. Das Gericht bezieht sich ausdrücklich positiv auf die

⁴ vgl.: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VGH%20Hessen&Datum=2020-06-08&Aktenzeichen=8%20B%201446/20>

⁵ vgl.: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE200002168&st=null&showdoccase=1>

⁶ vgl.: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/13959434/7bc7c5bdc1a0720ea7ea23b98b451eaf/data/9-e-2258-20-beschluss-vom-11-06-2020.pdf>

Verordnungs-Begründung der saarländischen Regierung, der es dort um die Verhinderung eines möglichen „**Wiederaufflammens**“ der Infektionen und um die Verhinderung eines „**erneuten Ansteigens der exponentiell verlaufenden Infektionsrate**“ geht. Die „**aus anderen Ländern**“ bekannten verheerenden Folgen „**unreglementierter Ansteckungsszenarien**“ gelte es zu vermeiden.

Wer wollte all dem widersprechen? Nur damit hat das Gericht ganz klar das Thema verfehlt. Denn die klagende Betreiberin hat ihr Gewerbe im Saarland, nicht aber in Spanien oder Italien.

Doch das Schreckgespenst eines „**erneuten Ansteigens der exponentiell verlaufenden Infektionsrate**“ mit ihren unvorhersehbaren Folgen für das Gesundheitssystem wird als **fiktives Horrorszenario** kalkuliert ins Feld geführt. Denn damit lässt sich die Auseinandersetzung mit der konkreten Situation in Deutschland bzw. dem Saarland schön umgehen.

Dabei verschweigt das Gericht, dass es einen exponentiell verlaufenden Anstieg von Corona-Infektionen in Deutschland nie gegeben hat. Orientiert man sich nicht abstrakt an den täglich vom Robert-Koch-Institut (RKI) „gemeldeten Fällen“ von Neu-Infektionen, sondern gewichtet diese Fälle sinnvollerweise mit der Häufigkeit der jeweils durchgeführten Corona-Tests, so stellt man fest, dass bestenfalls ein „mäßiger“ Anstieg der Corona-Infektionen erfolgte. In der entscheidenden Phase von der 10. bis zur 14. Kalenderwoche 2020 (02. März – 05. April) hatte man es lediglich mit einer moderaten Steigerung der Neu-Infektionen um das 2,9-fache zu tun, wie der nachträgliche Überblick des RKI zur Rate der positiv auf Corona getesteten Personen zeigt.⁷ Nach der 14. KW aber sank die Quote der positiv auf Corona getesteten Personen wieder.

Die Zahl der aktuell mit Corona-Infizierten (= alle gemeldeten Fälle abzüglich der Gestorbenen und der mittlerweile Genesenen) sinkt seit dem 7. April 2020, d. h. seit nunmehr rund 70 Tagen von seinerzeit **64.318** aktuell Infizierten (07.04.2020) auf gegenwärtig auf eine zwischen 4.000 und 6.000 schwankende Zahl aktuell infizierter Personen (21.06.2020: **6.040**). Siehe dazu den Tabellenanhang.

Diese konkreten Sachverhalte waren den drei Richtern des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes offenbar zu piefig, um sich näher damit zu befassen. Stattdessen jonglierten sie mit **allgemeinen Schreckens-Szenarien** ohne konkreten Bezug zur Situation im Saarland, um die es in dem Verfahren eigentlich hätte gehen sollen.

Andere Verwaltungsgerichte machten es sich nicht so einfach, konnten jedoch auch nicht der Versuchung widerstehen, auf rein fiktive Schreckens-Szenarien zurückzugreifen in dem Bemühen, die mangelnde Überzeugungskraft ihrer Interesse geleiteten Gesamtargumentation zu kompensieren.

Das OVG in Niedersachsen argumentiert mit der potenziellen Gefahr einer „**ungebremsten Entwicklung**“ der Corona-Infektionen gegen die Aufhebung der Bordell-Verbote. Die hessischen Richter erkennen eine „**nach wie vor fragile Situation**“ und malen die Gefahr eines „**erheblichen Kontrollverlusts**“ als Schreckgespenst an die Wand: Trotz der „zurzeit nur ca. knapp 6.000 aktuell erkrankten Personen“ „**könnte eine ungebremste Erkrankungswelle aufgrund der bisher fehlenden sog. Herdenimmunität und nicht**

⁷ RKI-Lagebericht vom 17.06.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-17-de.pdf?__blob=publicationFile, S. 11

verfügbarer Impfungen und spezifischer Therapien zu einer erheblichen Krankheitslast in Deutschland führen“.⁸

Nach dieser Argumentation der Richter könnte mit einer Öffnung der Bordelle möglicherweise erst dann gerechnet werden, wenn ein Impfstoff zur Verfügung stünde oder Herdenimmunität gegeben ist, also am St. Nimmerleinstag.

Auch das Verwaltungsgericht Hamburg argumentiert im Konjunktiv (Möglichkeits-Form) und konstruiert Schreckens-Szenarien: **„Käme es zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionen, könnte auch das gut ausgestattete deutsche Gesundheitssystem schnell an seine Kapazitätsgrenzen stoßen.“⁹**

Einzig das niedersächsische oberste Verwaltungsgericht bemühte sich darum, eine **„Gefahrenwahrscheinlichkeit“** im Zusammenhang mit COVID-19 ins Spiel zu bringen. Allerdings geschah dies auf eine recht sonderbare Art und Weise:

Angesichts eines **„hochansteckenden Krankheitserregers“** und **„schwerwiegender Folgen“**, die bei einer Infektion „mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen würde“, genüge bereits die **„vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts“**, um den Zielen des Infektionsschutzgesetzes Rechnung zu tragen.¹⁰ Es sei daher **„der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.“¹¹**

Das niedersächsische Gericht räumt zwar ein, dass **„die Zahl der tatsächlich (noch) Infizierten... deutlich zurückgegangen“¹²** ist und folglich von einer **„geringen Wahrscheinlichkeit“** infektionsrelevanter Kontakte auszugehen sei. Doch offenbar ist das gänzlich unbedeutend, da man bei COVID-19 grundsätzlich mit hohen gesundheitlichen Schäden zu rechnen habe.

Diese Argumentation ist erstaunlich angesichts der offenen Frage, wie viele der vom RKI mit 4,7 % aller Infizierten angegebenen Zahl an Verstorbenen nun „an“ oder „mit“ COVID-19 gestorben sind. Erstaunlich auch deshalb, da das RKI beständig feststellt: **„Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild.“¹³** Doch das niedersächsische Verwaltungsgericht setzt sich mit solchen „Details“ nicht weiter auseinander und plädiert auf dieser Grundlage dafür, Bordelle weiterhin geschlossen zu halten.

Als schlagendes Argument nahezu aller vorliegenden Verwaltungsgerichts-Urteile zu Prostitutionsstätten / Corona gilt den Richtern die Feststellung des RKI in dessen jeweils jüngstem Lagebericht, dass **„auch in Deutschland unverändert eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation“** bestehe und die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung weiterhin **„insgesamt als hoch“** und **„für Risikogruppen als sehr hoch“** einzustufen sei.

⁸ Entscheidung VGH Hessen, S. 5

⁹ Entscheidung VG Hamburg, S. 9

¹⁰ Entscheidung OVG Niedersachsen, 29.05.2020, Randnummer (RN) 25

¹¹ Entscheidung OVG Niedersachsen, RN 25

¹² ebenda, RN 29

¹³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-18-de.pdf?__blob=publicationFile, S. 12

Auf diese Festlegungen des RKI beziehen sich die meisten der vorliegenden Gerichtsurteile zu den Normenkontrollklagen von Prostitutionsgewerbe-Betreibenden (Niedersachsen, 28.05.2020, Randnummer (RN) 25; Niedersachsen (09.06.2020), RN 27; VG Hamburg, S. 5; VGH Hessen S. 5).

Was ist davon zu halten? Handelt es sich dabei um eine medizinisch begründete Einsicht, der man sich zwangsläufig fügen muss, will man die Gesundheit vieler Menschen nicht fahrlässig aufs Spiel setzen?

Die Feststellung, dass im Zusammenhang mit COVID-19 „**unverändert eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation**“ bestehe, ist eine Formulierung, die das RKI in dieser Form unverändert seit dem 4. März 2020, also seit über 100 Tagen in jedem seiner täglichen Lageberichte stets aufs Neue wiederholt. Diese Aussage bezieht sich wohlgerne auf die „**weltweite**“ Situation, die auch Deutschland einschließt. Sie ist also im Hinblick auf die von den Gerichten zu entscheidende Situation in dem jeweils einzelnen Bundesland viel zu allgemein und unspezifisch. Daraus lässt sich keine konkrete Gefahrenabschätzung bzw. keine Angemessenheit der jeweiligen Corona-Verordnung und ihrer Prostitutionsstätten-Verbote ableiten, gegen die im Einzelnen geklagt wird.

Die Bezugnahme der Gerichte auf diese allgemeine Feststellung ignoriert regelmäßig die gleichzeitige Feststellung des RKI, wonach die Verbreitung der Infektionen „stark“ regional variiert. Dies gilt im Übrigen auch für die jeweilige Belastung des Gesundheitssystems:

*„Die Belastung des Gesundheitswesens hängt **maßgeblich** von der **regionalen Verbreitung** der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) ab. Sie ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands gering, kann aber örtlich hoch sein.“¹⁴*

Diesen Aspekt unterschlagen die Verwaltungsgerichte und begnügen sich stattdessen mit weltweit gültigen, allgemeinen Feststellungen. Das erlaubt es, auf lokale bzw. regionale Corona-Hotspots mit dem Hammer landes- bzw. bundesweiter Verbote für Prostitutionsgewerbe zu reagieren. Konkret heißt das: Wenn in irgendeiner Fleischfabrik im ostwestfälischen Rheda-Wiedenbrück ein Corona-Hotspot entsteht, gehen in Münchner Nachtclubs die Lichter aus. Dies als eine angemessene Reaktion einzustufen, dürfte als gewagt bezeichnet werden.

Die Aussage des Robert-Koch-Instituts, die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland sei „**insgesamt als hoch**“ einzustufen, hat das RKI bislang in 97 in ihrer insgesamt 115 täglichen Lageberichte hineingeschrieben. An dieser Einstufung wurde festgehalten unabhängig davon, ob die Zahl der täglich gemeldeten Corona-Fälle im Anstieg oder im Rückgang begriffen war; unabhängig davon, ob die Zahl der „aktuell mit Corona Infizierten“ auf einen Höhepunkt zustrebte oder ihn längst überschritten hatte; unabhängig davon, ob die Zahl der täglich an Corona Erkrankten sich zwischen 4.000 und 5.000 bewegte (Mitte März 2020) oder wie gegenwärtig zwischen 200 und 300 täglichen Erkrankungen schwankt.

Ganz offensichtlich spiegelt die seit nunmehr drei Monaten unverändert vorgetragene RKI-Einstufung zur gesundheitlichen Gefährdungslage nicht sämtliche maßgeblichen Indikatoren des realen Infektionsgeschehens wider und bringt eine – mittlerweile politisch umstrittene – Bewertung der Corona-Lage in Deutschland zum Ausdruck.

¹⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-18-de.pdf?_blob=publicationFile, S. 12

Dafür spricht auch, dass die gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung durch das RKI trotz steigender Infektionszahlen bis zum 16. März 2020 als „**mäßig**“ eingestuft wurde und erst am 17. März, unmittelbar nach Einführung des Shutdowns, in „**insgesamt hoch**“ geändert wurde. Hier passt sich die RKI-Bewertung der Einschätzung politischer Entscheidungsträger an, nicht aber umgekehrt.

Die Zahl der gemeldeten Fälle von Corona-Infektionen sowie die Zahl der COVID-19-Erkrankungen, die seinerzeit (vom 04. Bis 16. März 2020) vom RKI als lediglich „**mäßig**“ eingestuft wurden, lagen dabei höher als die heutigen Werte, die jedoch in ihrem Gefährdungspotenzial vom RKI als „**hoch**“ eingestuft werden. (Siehe dazu den Tabellenanhang.)

Die Verwaltungsrichter unterlassen es, sich mit diesen Widersprüchen und Ungereimtheiten zu befassen. Stattdessen plappern sie wie Papageien die seit bald 100 Tagen gleich bleibende RKI-Formel nach und kommen damit natürlich zu dem Schluss, dass Prostitutionsstätten nach wie vor zu schließen seien.

(2)

Grund Nr. 2 für landes- bzw. bundesweite Prostitutionsgewerbe-Verbote: Priorität gegenüber Grundrechten: Gesundheitssystem vor dem Kollaps bewahren

Die Oberverwaltungsgerichte präsentieren sich in ihren Entscheidungen zur Frage des Verbots von Prostitutionsstätten gerne als Sachwalter der „**Grundrechte der Bevölkerung**“ auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Sie geben vor, dieses Grundrecht abzuwägen mit den Auswirkungen eines zeitlich befristeten Eingriffs in die Grundrechte der Kläger/innen auf Berufsfreiheit.

Dabei kommen sie regelmäßig zu dem Ergebnis, dass die Grundrechte der klagenden Bordellbetreiber/innen als geringer zu gewichtende Sonderinteressen einzustufen sind und gegenüber dem allgemeinen Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zurücktreten müssen.

Was hochtrabend als „**Grundrechtsabwägung**“ daherkommt und nach vorbehaltloser Parteinahme fürs Gemeinwohl klingt, stellt sich bei Licht betrachtet dar als Inschutznahme des bestehenden, durch Mittelkürzungen, Ökonomisierung und Privatisierung geprägten Gesundheitssystems in Deutschland. Es ist stets die aktuelle Verfassung des Systems der Gesundheitsversorgung, die als der eigentliche Maßstab erscheint, an dem sich aus Sicht der Verwaltungsgerichte die Einschränkung der Grundrechte von Bundesbürgern – hier der Prostitutionsgewerbe-Betreiber/innen – zu bemessen habe.

So argumentieren die Richter in Niedersachsen:

*„Selbst gut ausgestattete **Gesundheitsversorgungssysteme** wie das in Deutschland können hier schnell an **Kapazitätsgrenzen** gelangen, wenn sich die Zahl der Erkrankten durch längere Liegedauern mit Intensivtherapie aufaddiert. Dieser **Gefahr für das Gesundheitssystem** und daran anknüpfend der **Gesundheitsversorgung der Bevölkerung** kann derzeit, da weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie in konkret absehbarer Zeit zur Verfügung stehen, nur dadurch begegnet werden, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen, die Erkrankungswelle auf einen längeren Zeitraum zu strecken und damit auch **die Belastung am Gipfel leichter bewältigbar zu machen.**“¹⁵*

¹⁵ Entscheidung OVG Niedersachsen, 09.06.2020, RN 22

Die Einschränkung der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit von Prostitutionsstätten-Betreiber/innen dient primär der Gewährleistung „**verfügbarer Kapazitäten**“ im bestehenden Gesundheitssystem und erst vermittelt darüber dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der „noch gesunden“ Bevölkerung. Ziemlich unverblümt betont das Gericht, dass die verfügbaren Kapazitäten keineswegs „**der Absicherung der Risiken des Gewerbes der Antragstellerin und vergleichbarer Betriebe**“ dienen:

*„Die derzeit wieder **verfügbaren Kapazitäten im Gesundheitssystem** dienen der Vorsorge vor möglichen weiteren Ausbrüchen während der bestehenden Pandemie und der Wiederaufnahme der regulären Krankenversorgung, nicht aber der **Absicherung der Risiken des Gewerbes der Antragstellerin und vergleichbarer Betriebe.**“¹⁶*

Eine solche Argumentation stellt Bordellbetreiber, Sexarbeiter/innen und deren Kunden außerhalb des Kreises der schutzbedürftigen Allgemeinbevölkerung. Da nach Meinung der Richter von Prostitutionsstätten eine „**erhöhte Infektionsgefahr**“ ausgeht, erscheinen Betreiber wie Nutzer von Prostitutions-Etablissements vor allem als Belastungsfaktor, was eine Beibehaltung der Schließung dieser Betriebe nahelegt. Denn ohne den weiteren Vollzug der bestehenden Corona-Verordnungen und der darin festgeschriebenen Prostitutionsstätten-Verbote

*„würde sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der erneuten Erkrankung vieler Personen, der **Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen** bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen auch nach derzeitigen Erkenntnissen erheblich erhöhen.“ (Niedersachsen, 28.05.2020, RN 50)*

Wie die niedersächsischen legitimieren auch die saarländischen Richter die allgemeinen Grundrechtseinschränkungen von Prostitutionsstätten-Betreiber/innen „*aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes sowie zur **Erhaltung der vorsorgenden Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens***“.¹⁷ Den prominenten Stellenwert, der einer befürchteten Überlastung des Gesundheitssystems zukommt, betonen auch die hessischen Verwaltungsrichter, wenn sie erklären:

*„Der Eingriff erfolgt zu einem legitimen Zweck, nämlich dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und **insbesondere einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.**“¹⁸*

Entsprechend sieht es auch ein Kommentator der FAZ:

*„Weder das Intervall der Verdopplung von Infektionen noch der sogenannte R-Wert, auf die über Wochen gestarrt wurde, hatten am Ende eine politische Relevanz. Sie dienten allenfalls als Überbrückungshilfe. **Entscheidend war von Anfang an das Limit der Gesundheitsämter, Infektionsketten zurückverfolgen zu können.** Im März war diese Zahl vielerorts überschritten und fehlten die nötigen Testkapazitäten. Der Lockdown war unvermeidlich.“¹⁹ (Leben mit COVID-19, FAZ 10.06.2020)*

In dieser Logik erscheinen Grundrechtseinschränkungen in dem Maße geboten und erforderlich, wie das vorfindliche Gesundheitssystem durch Ökonomisierung, Privatisierung und Kaputtsparen ramponiert wird. Da kann man sich in Zukunft also noch auf einiges gefasst machen.

¹⁶ Entscheidung OVG Niedersachsen, 09.06.2020, RN 38

¹⁷ Entscheidung OVG Saarland, S. 10

¹⁸ Entscheidung VGH Hessen, S. 5

¹⁹ „Leben mit COVID-19“, FAZ 10.06.2020

Die jüngsten Urteile mit ihrem Plädoyer für eine Beibehaltung der Schließung von Prostitutionsstätten degradieren die „**Grundrechtsabwägung**“ zur juristisch bemäntelten Rechtfertigung einer seit Jahren betriebenen Politik der Kostendämpfung im Gesundheitswesen. Bordell-Verbote mögen hierbei ins Kalkül passen. Die Behauptung jedoch, es ginge dabei um eine hehre Abwägung von Grundrechten, erweist sich demgegenüber mehr als Schein, denn als Sein und ist bestenfalls Folklore.